

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 8/2550 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2001 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 -ThürHhG 2026/2027-

Transparente und zeitnahe Nutzung der Bundesmittel im Sozialen Wohnungsbau ermöglichen

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Kapitel 10 03 Titelgruppe 74 wird wie folgt geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Beschlussempfehlung 2027	+/-	Neuer Ansatz 2027
1	10 03	919 74 (neu)	Zuführung an zweckgebundene Rücklage gemäß ThürHhG (TG 72 – Drittmittel)	0	+ 64.689.200	64.689.200
2	10 03	884 74	Zuweisungen für Investitionen an das Thüringer Wohnungsbauvermögen	64.689.200	- 64.689.200	0

II. Darüber hinaus sind im Kapitel 10 03 in der Titelgruppe 74 im Haushaltsjahr 2027 alle Titel entsprechend den bisherigen Titeln im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Thüringer Wohnungsbauvermögen neu zu bilden. Dies erfolgt nach dem Muster des Veranschlagungsbeispiels, enthalten in der Vorlage 7/1910:

Einnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung																																															
10 03	ETG 74	ETG 74 Förderung des Sozialen Wohnungsbaus/Investive Maßnahmen für den Sozialen Wohnungsbau Die Einnahmen sind zweckgebunden. Mehreinnahmen dürfen für Mehrausgaben bei der ATG 74 verwendet werden.																																															
	112 74	Geldleistungen nach ThürWoFG, WoFG und Wohnungsbindungsgesetz Isteinnahmen dürfen für Mehrausgaben bei der ATG 74 verwendet werden.																																															
	119 74 (neu)	Rückerstattungen und sonstige Einnahmen Erläuterungen Rückzahlungen von Fördermitteln aus Programmabrechnungen der Vorjahre der TAB																																															
	162 74 (neu)	Zinsen aus Baudarlehen der TAB																																															
	182 74 (neu)	Tilgungsrückflüsse aus Baudarlehen der TAB																																															
	331 74	Finanzhilfen des Bundes für investive Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus Erläuterungen: Programmverlauf																																															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Programm</th> <th rowspan="2">Verpflichtungs- rahmen</th> <th colspan="2">veranschlagt</th> <th colspan="3">noch zu veranschlagen</th> </tr> <tr> <th>bis 2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025 ff.</th> </tr> <tr> <td></td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Programm	Verpflichtungs- rahmen	veranschlagt		noch zu veranschlagen			bis 2021	2022	2023	2024	2025 ff.		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	2020							2021							2022							Gesamt		0	0	0	0	0
Programm	Verpflichtungs- rahmen	veranschlagt			noch zu veranschlagen																																												
		bis 2021	2022	2023	2024	2025 ff.																																											
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR																																											
2020																																																	
2021																																																	
2022																																																	
Gesamt		0	0	0	0	0																																											
		Gemäß Artikel 104d Grundgesetz stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen für investive Maßnahmen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung.																																															

Ausgaben

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung																																															
10 03		ATG 74 Förderung des Sozialen Wohnungsbaus/Investive Maßnahmen für den Sozialen Wohnungsbau Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titeln 112 74 und 119 74 sowie Mehreinnahmen bei den Titeln 162 74, 182 74 und 331 74 geleistet werden. Gemäß § 35 Abs. 2 ThürLHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Erläuterungen: Gemäß Artikel 104d Grundgesetz stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen für investive Maßnahmen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung.																																															
	538 74 (neu)	Sonstige Dienstleistungen (auch Gerichtskosten)																																															
	546 74 (neu)	Zahlungen im Zusammenhang mit Sanierungsvereinbarungen zur Vermeidung eines Gesamtausfalls																																															
	663 74 (neu)	Zinszuschüsse zur Modernisierung und Instandsetzung																																															
	863 74 (neu)	Baudarlehen für die soziale Wohnbauförderung Verpflichtungsermächtigung: Erläuterungen: Programmverlauf																																															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Programm</th> <th rowspan="2">Verpflichtungs- rahmen</th> <th colspan="2">veranschlagt</th> <th colspan="3">noch zu veranschlagen</th> </tr> <tr> <th>bis 2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025 ff.</th> </tr> <tr> <td></td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Programm	Verpflichtungs- rahmen	veranschlagt		noch zu veranschlagen			bis 2021	2022	2023	2024	2025 ff.		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	2020							2021							2022							Gesamt		0	0	0	0	0
Programm	Verpflichtungs- rahmen	veranschlagt			noch zu veranschlagen																																												
		bis 2021	2022	2023	2024	2025 ff.																																											
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR																																											
2020																																																	
2021																																																	
2022																																																	
Gesamt		0	0	0	0	0																																											
		Die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus erfolgt auf Grundlage der - Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung (Innenstadtstabilisierungsprogramm – IPPS) - Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ThürModR-Mietwohnungen)																																															

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung						
	871 74 (neu)	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen						
	891 74	Baukostenzuschüsse zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus						
		Verpflichtungsermächtigung: Erläuterungen: Programmverlauf						
		Programm	Verpflichtungs- rahmen	veranschlagt		noch zu veranschlagen		
				bis 2021	2022	2023	2024	2025 ff.
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2020						
		2021						
		2022						
		Gesamt	0	0	0	0	0	0
		Erläuterungen: Die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus erfolgt auf Grundlage der - Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innen- stadtstabilisierung (Innenstadtstabilisierungsprogramm – IPPS)						
	893 74 (neu)	Investitionszuschüsse						

III. Dabei sind sämtliche bei der Rückeingliederung am 31. Dezember 2026 noch vorhandenen unverbrauchten Bundesmittel in der Titelgruppe 74 ebenfalls der vorgenannten Drittmittelrücklage zuzuführen.

Begründung:

Die Wohnungsbauförderprogramme sollten für eine bessere Transparenz laut dem Gesetzentwurf in Drucksache 8/2409 (Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes) ab dem 1. Januar 2027 im Kernhaushalt abgebildet werden. Das Sondervermögen „Thüringer Wohnungsbauvermögen“ soll demnach zum 31. Dezember 2026 aufgelöst werden. Zur näheren Begründung siehe die Gesetzesbegründung in der Drucksache 8/2409.

Auswirkung:

Mit der Zuführung der freien Mittel des Sondervermögens in die Aufstockung der Programme der Titelgruppe 74 beziehungsweise – bei Nichtverwendung – in die Drittmittelrücklage ist der Antrag ausgeglichen. Die Mittel bleiben der Wohnungsbauförderung erhalten.

Für die Fraktion:

Nauer